

P3

Bekanntmachung**über
den Kundenzwang im Kartoffelkleinhandel.**

§ 1.

Von Sonntag, dem 4. März 1917, an dürfen Kartoffelklein Händler die Kartoffeln nur noch an die bei ihnen eingetragenen Kunden abgeben. Sofern der Kunde dem Händler noch nicht bekannt ist, hat er den ihm übergebenen Kundenausweis vorzulegen.

Ausgenommen vom Kundenzwang sind:

1. diejenigen Personen, welche Kartoffeln auf Grund von Tageskarten, Kartarten beziehen.
2. Personen, die sich nur vorübergehend in Hamburg aufhalten (z. B. Urlauber).
3. solche Personen, die sich im Besitz eines Ausweises befinden an dem sich der Vermerk „bei jedem Hamburger Kleinhändler gültig“ befindet.
4. See-Offizier und Binnenschiffer.

Klein Händler, welche in ihrer Verkaufsstelle unverkaufte Kartoffeln vorrätig haben, sind verpflichtet, Kartoffeln an jeden zu verkaufen, der bei ihnen als Kunde eingetragen ist, oder für den der Kundenzwang nicht gilt. Die Verpflichtung besteht nur dann, wenn der Verbraucher die Hamburger Kartoffelkarte vorlegt, auf welche die zugelassene Menge von Kartoffeln für die in Frage kommende Zeit noch nicht abgegeben ist. Die Abgabe von Kartoffeln darf nicht von der Abnahme sonstiger Waren abhängig gemacht werden.

§ 2.

Wer noch nicht in die Kundenliste eines Händlers eingetragen ist, kann sich nach dem 4. März 1917 unter Vorlage seines Meldescheins und seiner Kartoffelarten bei der für ihn zuständigen Bezirksausgabestelle des Kriegsverorgungsamts eintragen lassen. Diese Ausgabestelle befindet sich in der Schule, in welcher der Kunde bei der allgemeinen Kartenausgabe seine Lebensmittel- und Bezugskarten erhält.

Massenverbraucher (Gast-, Schaul-, Speisewirtschaften, Krankenanstalten, gemeinnützige Anstalten, Volkshäuser, Kantinen, Pensionate usw.), welche ihren Kartoffelbedarf bisher von einem Kleinhändler bezogen haben und noch nicht in dessen Liste eingetragen sind, haben sich nur in der Kartoffelstelle des Kriegsverorgungsamts, Neuerwall 10, I. (Geschäftszeit 9 bis 3 Uhr) in die Kundenliste eintragen zu lassen. Sie haben dabei ihren Meldeschein, den Gewerbeschein, ihr Kontrollbuch, falls sie ein solches besitzen, oder ihre Kontrollkarte oder ihre Kartoffelarten vorzulegen.

§ 3.

Ummeldungen finden statt, wenn der Kunde von einem Stadtteil in einen anderen verzieht und ihm bei der Entfernung nicht zugemutet werden kann, daß er bei seinem bisherigen Händler weiter bezieht.

Im übrigen werden Ummeldungen grundsätzlich nicht zugelassen. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine Ummeldung mit Genehmigung des Kriegsverorgungsamts zulässig.

Bei der Ummeldung hat der Betreffende neben den im § 2 genannten Papieren auch den Kundenausweis vorzulegen.

Ummeldungen der im § 2, Absatz 2 genannten Massenverbraucher finden nur in der Kartoffelstelle des Kriegsverorgungsamts statt.

§ 4.

Um- und Nachmeldungen (außer den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4) finden in den Bezirksausgabestellen (§ 2, Absatz 1) statt, und zwar:

- für Groß-Borsfel von 4 bis 7 Uhr nachmittags,
- für Billbrook von 1 bis 2 Uhr nachmittags,
- für Steinwärder und Al. Grasbrook von 1 bis 3 Uhr nachmittags,
- für Waltersdorf von 10 bis 11 Uhr vormittags,
- für die Veddel von 10 bis 2 Uhr.

in allen übrigen Bezirksausgabestellen in der Zeit zwischen 3 und 7 Uhr nachmittags.

§ 5.

Wer Kartoffeln nicht von einem Händler bezieht, hat seine Kartoffelarten (auch Zusatzarten) in der für ihn zuständigen Bezirksausgabestelle vorzulegen. Die Karten erhalten dort einen Vermerk „nicht gültig bei Händlern“.

Händler dürfen auf so gekennzeichnete Kartoffelarten keine Kartoffeln abgeben, auch wenn der betreffende Kunde bei ihnen als Kunde eingetragen sein sollte.

§ 6.

Personen, deren Beruf es mit sich bringt, daß sie ihre Mahlzeiten in anderen Haushaltungen einnehmen (Mäherinnen, Krankenschwestern usw.), können ihre Kartoffelarten mit dem Ausdruck „bei jedem Hamburger Kleinhändler gültig“ versehen lassen. Personen, die sich in Hamburg nur vorübergehend aufhalten, bekommen Kartoffelarten mit demselben Ausdruck. Die so gekennzeichneten Karten berechtigen zum Einkauf bei allen Hamburger Kleinhändlern.

§ 7.

Zwecks anderweitiger Festsetzung der zu liefernden Kartoffelmengen haben die Kleinhändler am 2. und 3. März 1917 ihr Kontrollbuch der Kartoffelstelle des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Neuerwall 10, I., vorzulegen.

§ 8.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 1. März 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.